

Nachtrag zu den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool

vom 20. Mai 2020

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool vom 18. Mai 2016»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 22 Beschulung in Kleinklassen

¹ Aus dem Pool Sonderpädagogik wird für die Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers folgende Anzahl Lektionen eingesetzt:

- a) im Einschulungsjahr oder in der Einführungsstufe 2.50;
- b) in der Kleinklasse der Primarstufe 3.25;
- c) in der Kleinklasse der Oberstufe 3.50.

² Das über die Anzahl Lektionen gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung für die Beschulung in der Kleinklasse hinaus nötige Pensum wird dem Pool Unterricht in Regelklassen der entsprechenden Schulstufe belastet.

³ **Bei einer Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers in einer auswärtigen Kleinklasse werden dem Pool Sonderpädagogik des abgebenden Schulträgers drei Lektionen belastet und dem Pool Sonderpädagogik des aufnehmenden Schulträgers drei Lektionen gutgeschrieben.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2020 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

¹ SchBl 2016 Nr. 6.

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär